



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Bericht und Stellungnahme des Büros zu den Verfahrenspostulaten von Urs Tanner vom 3. April 2019 betreffend:

- **Keine Machtballung / 3 Kommissionen reichen!**
 - **Ratspräsidium pur**
 - **Abberufung aus Kommissionen**
-

Sehr geehrte Damen und Herren

Grossstadtrat Urs Tanner hat darum gebeten, seine drei Postulate in einem Traktandum zu behandeln. Das Büro kommt dieser Forderung gerne nach, wobei es sich versteht, dass über die drei Postulate separat abgestimmt wird.

Anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung haben die Mitglieder des Büros, im Beisein des stellvertretenden Stadtschreibers Marijo Caleta, die erwähnten Postulate beraten.

Vorweg: Die Mitglieder des Büros kommen, mit einem Stimmenverhältnis von 5 : 1 bei einer Abwesenheit, zum Schluss, dem Rat aus nachstehenden Gründen die Ablehnung aller drei Verfahrenspostulate von Grossstadtrat Urs Tanner zu beantragen.

Dies aus folgenden Überlegungen:

«Keine Machtballung / 3 Kommissionen reichen!

Mit diesem Postulat will GSR Urs Tanner erreichen, dass kein Ratsmitglied gleichzeitig in mehr als drei Kommissionen (Definition gemäss Art. 19 bis 22 der Geschäftsordnung) sein kann. Er argumentiert, es soll keine ungesunde Machtballung geben, Einsitz in maximal drei Kommissionen pro Mitglied soll reichen. Es gäbe ein wenig die Tendenz zu halben «Berufspolitikern», welche auf allen Staatsebenen Ämter anhäufen. In diesem Kontext erwähnt er Heinrich Ammann (1820-1867) welcher auf verschiedenen Staatsebenen, im Kanton und in der Stadt Schaffhausen, Inhaber zahlreicher Ämter war.

Das Büro ist mehrheitlich der Meinung, dieses Postulat sei etwas konfus. Der Postulant erläutert, dass es nicht mehr möglich sein soll, auf mehreren Staatsebenen Ämter anzuäufeln und nennt dann die Artikel 19 bis 22 der Geschäftsordnung, welche aber nur die Staatsebene des Grossen Stadtrats regeln. Ferner sind die Büromitglieder der Auffassung die GO würde heute schon Einschränkungen beinhalten, so in Art. 19 Abs. 5 welcher festhält, die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesse die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus. Auch wurde erwähnt, gerade bei kleinen Fraktionen könne teilweise nicht verhindert werden, dass Grossstadträte in mehreren Kommission Einsitz nehmen müssen.

«Verfahrenspostulat: Ratspräsidium pur»

Die Büromitglieder stellen fest, dass seit der Verkleinerung des Parlaments auf das Jahr 2009 hin immer wieder Vorsitzende des Rates aktiv in Kommissionen mitgearbeitet haben. So im Jahre 2015 Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP) in der Baufachkommission, 2017 Stefan Marti (SP) in der SPK Teilrevision GO, 2018 Rainer Schmidig (EVP) in der Baufachkommission und aktuell im 2019 Hermann Schlatter (SVP) in der Verwaltungskommission SH POWER. Dies mag wohl auch eine Folge der Verkleinerung unseres Parlaments sein, wurde es doch in allen Fraktionen schwieriger, verschiedene Personen für die Kommissionen zu finden. Aber auch schon vor dem Jahre 2009 war Walter Hotz (SVP), gemäss Unterlagen des Stadtarchivs, in seinem Präsidialjahr im Jahre 2005 Mitglied der Verwaltungskommission VBSH. Ferner sind die Büromitglieder der festen Überzeugung, Konstanz sei für ständige Kommissionen äusserst wichtig. Ein Austritt lediglich während des Präsidialjahres mache keinen Sinn, es verstehe sich aber, dass das Mitglied im Präsidialjahr nicht gleichzeitig Präsident einer ständigen oder nichtständigen Kommission sein kann.

«Verfahrenspostulat Abberufung aus Kommissionen»

Mit diesem Vorstoss will Grossstadtrat Urs Tanner Kommissionsmitglieder bei krassem Fehlverhalten (Amtsgeheimnisverletzung, strafrechtliche Verurteilung etc.) aus einer Kommission abberufen können. Dafür sieht er eine hohe Hürde vor, er nennt eine Zweidrittelmehrheit. Bei diesem Verfahrenspostulat stellten sich die Büromitglieder die Frage, was dann die genaue Grundlage wäre, um jemanden aus einer Kommission abzuweisen? Wer führt die Untersuchung? Wer beurteilt ob sich das Mitglied destruktiv verhalten hat oder sich etwas zu Schulden kommen liess? Wann würde die Abberufung stattfinden, zum Beispiel bei einer Amtsgeheimnisverletzung zum Zeitpunkt einer Anzeige? Wer erfährt überhaupt davon? Würde man sich auf «Hörensagen» oder informelle Kanäle verlassen, oder müsste konsequenterweise gar eine PUK nach Art. 29a zu Untersuchungszwecken eingesetzt werden? Wobei die Anwendungshürden hierfür sehr hoch wären, so dass ein solcher Passus wohl eher zu einem toten Buchstaben verkommen würde. Würde mit einem solchen Artikel in der GO nicht eher Misstrauen gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern geschürt? So wie die Formulierung des Postulanten lautet, würde im Prinzip die Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder darüber entscheiden, ob ein krasse Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Dazu kommt, dass krasse Fehlverhalten sowohl in der Tätigkeit als Ratsmitglied selber, aber auch im sonstigen privaten oder beruflichen Leben begründet sein könnte. Aus all den erwähnten Gründen lehnt die Mehrheit der Büromitglieder auch dieses Verfahrenspostulat ab.

Schaffhausen, 5. September 2019

Für das Büro des Grossen Stadtrats

Der Präsident:


Hermann Schlatter